

Gespanne in Europa

Tourset | Informationen zu Camping- und Bootsurlaub

» Verkehrsbestimmungen » Tempolimits

» Freies Campen » Bootstrailer

Die wichtigsten Regeln und Bestimmungen

Die Informationen in diesem Merkblatt fassen die wichtigen spezifischen Bestimmungen und Besonderheiten beim Fahren mit einem Wohnwagengespann zusammen. Alle anderen Regeln und Bestimmungen – von Botschaftsanschriften bis Zollvorschriften – finden Sie in den ADAC Länderinformationen zu allen wichtigen europäischen Reiseländern.

Fahrerlaubnis: Mit Führerscheinen der Klasse B dürfen Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg gefahren werden. Dies gilt auch für Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder einem schweren Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3500 kg nicht übersteigt.

Schwere Gespanne benötigen eine spezielle Fahrberechtigung. Dabei besteht die Möglichkeit, durch eine Fahrerschulung die Berechtigung B96 für Gespanne bis 4250 kg zGM zu erwerben. Genügt das nicht, ist die Klasse BE erforderlich, wobei die zGM des Anhängers für seit dem 19. Januar 2013 erteilten Führerscheine der Klasse BE auf 3500 kg begrenzt wird. Für Anhänger von mehr als 3500 kg zGM wird in diesen Fällen eine Fahrerlaubnis der Klasse C1E erforderlich.

Anhängelast: Nach § 42 Abs. 1 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) darf die von einem PKW gezogene Anhängelast weder die zulässige Gesamtmasse des ziehenden Fahrzeugs noch den vom Hersteller des ziehenden Fahrzeugs angegebenen oder amtlich als zulässig erklärten Wert übersteigen.

Überstehende Ladung: Grundsätzlich ist über das Gespann nach hinten herausragende Ladung (z.B. Fahrradträger) deutlich zu kennzeichnen. Bei Dunkelheit ist ggf. sogar eine beleuchtete (in Deutschland) oder reflektierende (in Österreich) Kennzeichnung erforderlich. Eine 50 x 50 cm große Warntafel ist in Italien (rot-weiß gestreift), in Spanien und Portugal (rot-weiß schraffiert) vorgeschrieben. Nähere Informationen finden Sie unter www.adac.de/camper-service.

Abmessungen und Achszahl: Die Vorschriften zu Abmessungen und Achszahl beziehen sich grundsätzlich auf in Deutschland zugelassene Gespannkombinationen. In einzelnen Fällen erlauben nationale Zulassungsbedingungen geringere Abmessungen. Internationale Übereinkommen ermöglichen aber in jedem Fall, den in Deutschland zugelassenen und zulässig beladenen Anhänger/Trailer auch im Ausland zu verwenden, ggf. mit einer Ausnahmegenehmigung.

Besondere Verkehrsregeln

Luxemburg: Gespanne über 3,5 t zGM oder 7 m Länge müssen hinter einem anderen Gespann einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.

Niederlande: Ungebremste Anhänger benötigen eine Sicherungsverbindung mit dem Zugfahrzeug (Seil/Kabel/Kette). Bei allen Anhängern muss die Sicherungsverbindung oder das Abreißeil an einer Öse/Bügel am Zugfahrzeug oder an der Anhängerkupplung befestigt sein.

Norwegen: Ist der Anhänger über 2,30 m breit und zudem der Breitenunterschied zum Zugfahrzeug größer als 50 cm, müssen an beiden Außenspiegeln in Fahrtrichtung weiße Rückstrahler angebracht werden.

Österreich: Ungebremste Anhänger benötigen eine Sicherungsverbindung mit dem Zugfahrzeug (Seil/Kabel/Kette).

Schweiz: Ungebremste Anhänger benötigen eine Sicherungsverbindung mit dem Zugfahrzeug (Seil/Kabel/Kette). Bei allen Anhängern muss die Sicherungsverbindung oder das Abreißeil an einer Öse/Bügel am Zugfahrzeug oder an der Anhängerkupplung befestigt sein. Bei abnehmbaren Anhängerkupplungen sollte die Sicherungsverbindung am Zugfahrzeug befestigt sein.

Spanien: Gespanne über 12 m Länge müssen am Heck symmetrisch zur Fahrzeugachse durch eine große gelbe Warntafel mit rotem Rand (130 x 25 cm) oder zwei kleine (je 50 x 25 cm) gekennzeichnet sein.

Kroatien und Montenegro: Ein zweites Warndreieck für den Anhänger ist mitzuführen.

Verkehrsbestimmungen in Deutschland

Art der Bestimmung	Pkw	Anhänger	Gespanne
Überholverbot für Kfz über 3,5 t (Zeichen 277)		—	—
Verkehrsverbot für Kfz über 3,5 t zGG (Zeichen 253)		—	—
Verbot des Fahrens ohne einen Mindestabstand (Zeichen 273)		—	—
Parken auf Gehwegen (Zeichen 315)		Parken erlaubt	Parken max. 2 Wochen erlaubt, wenn das zGG des Anhängers kleiner als 2,8 t ist
Nur Personenkraftwagen (Zeichen 1010-58)		Zeichen zutreffend	—
Nur Kfz mit mehr als 3,5 t zGG (Zeichen 1010-51)		—	—
Haltende Fahrzeuge bei Dunkelheit innerhalb geschlossener Ortschaften	—	eigene Lichtquelle oder Warntafel	eigene Lichtquelle oder Warntafel
Haltende Fahrzeuge bei Dunkelheit außerhalb geschlossener Ortschaften	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)
Parken und Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum	Grundsätzlich erlaubt, soweit nicht durch Verkehrszeichen eingeschränkt	abgekoppelt nicht länger als 2 Wochen	wie Zugwagen
Mitführungspflicht	Verbandskasten, Warndreieck, zusätzlich Unterlegkeile ab 4 t	Unterlegkeile für Zweiachser	Mitführungspflicht für das Zugfahrzeug und den Anhänger
Hauptuntersuchung nach § 29 StVO nach Monaten	24 (erstmalig 36)	24 (erstmalig 36 für Anhänger bis 750 kg zGG)	wie Einzelfahrzeuge
Prüfung der Flüssiggasanlage (falls vorhanden) nach G 607 nach Monaten	24	24	wie Einzelfahrzeuge

Weitere Bestimmungen:

Gespanne müssen vor geschlossenen Bahnübergängen schon bei der einstreifigen Bake (Zeichen 162; 80 m vor der Schranke) anhalten.

Gespanne über 7 m Länge müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ständig großen Abstand halten, damit ein überholendes Kfz einscheren kann.

Wohnmobile über 7,5 t zGG benötigen einen Fahrtenschreiber oder ein EG-Kontrollgerät. Ausnahmegenehmigungen erteilen die Zulassungsstellen.

Tempolimits

	innerorts	außerorts	Schnellstraßen	Autobahnen
Belgien	50	70 (L: 90)	120 * (A: 90)	120* (A: 90)
Bosnien und Herzegowina	50	80	80	80
Bulgarien	50	70		100
Dänemark	50	80 (A: 70)	80	80 (B: 100)
Deutschland	50	80	80	80 (C: 100)
Estland	50	90	90	
Finnland	50	80 (G, M: 60)		80 (G, M: 60)
Frankreich	50	80 (I: 90)	110 * (A: 90)	130 * (A: 90; D:110)
Griechenland	50	80		80
Großbritannien	48	80	96	96
Irland	50	80	80	80
Island	50	80		
Italien	50	70	70	80
Kroatien	50	80	80	90
Lettland	50	80	90	
Litauen	50	90 (A: 70)	90 (A: 70)	90
Luxemburg	50	75		90
Montenegro	50	80 (J: 70)	80	
Niederlande	50	80	90 (F: 80)	90 (F: 80)
Nordmazedonien	50	80 (E: 60)	80	80
Norwegen	50	80	80	80
Österreich	50	100 (G: 80, 70)	100 (G: 80)	100 (G: 80)
Polen	50	70	80	80
Portugal	50	70/80 (I)	80	100
Rumänien	50	80 (J: 60)	90 (J: 70)	120* (J: 100)
Schweden	30-50	60-80 (G: 40)		80 (G: 40)
Schweiz	50	80	80 (G: 100)	80 (G: 100)
Serbien	50	80	80	80
Slowakei	50	90 (A: 80)		90 (G: 80)
Slowenien	50	90 (A: 80)	100 (A: 80)	100 (A: 80)
Spanien	50 (G: 20-30)	70	80	80 (G: 90)
Tschechien	50 (K: 30)	80 (K: 30)	80	80
Türkei	40	80 (G: 70)		110* (G: 80)
Ungarn	50 (K: 30-5)	70 (K: 40-5)	70	80

* Mit einem in Deutschland zugelassenen Anhänger sollte auch im Ausland nicht schneller als 100 km/h gefahren werden; Wohnanhänger sind in Deutschland bauartbedingt bis 100 km/h zugelassen; bei Unfällen mit höherer Geschwindigkeit muss mit Einschränkungen bei der Versicherungsleistung gerechnet werden, wenn Wohnanhänger in Deutschland nur bis 100 km/h zugelassen sind.

A Gespanne über 3,5 t zGM
B nur mit dänischer Plakette möglich, erhältlich in dänischen Prüfstellen
C für Gespanne mit Zugfahrzeug bis 3,5 t zGM gem. 9. AusnahmeVO zur StVO
D Führerschein weniger als 3 Jahre
E Führerschein weniger als 2 Jahre
F Gespanne mit Anhänger über 3,5 t unter bestimmten Voraussetzungen (technisch, Gewicht, Straßenart)
G unter bestimmten Voraussetzungen (technisch, Gewicht, Straßenart)
H zwischen 23 und 5 Uhr je nach Beschilderung
J Führerschein weniger als 1 Jahr
K 50 m vor Bahnübergang
L Wallonie
M von Okt. bis März

ADAC Service für Camper und Skipper.

Camper Service

- » Lust auf Camping – Alles was Einsteiger wissen müssen
- » Entsorgungsstationen auf Stellplätzen
- » Verkehrsbestimmungen, Maut, Freies Campen
- » Alpenpässe
- » Testberichte zu Camping- und Zugfahrzeugen sowie Zubehör

Skipper Service

- » ADAC Skipperportal mit mehr als 3500 Marinas
- » Der Internationale Bootsschein (IBS) vom ADAC. Jetzt online Ihr Boot registrieren
- » Gebrauchtfootbörse
- » ADAC Yachtcharter – Charterangebote für Motor-, Segel- und Hausboote
- » Länder- und Revierführer mit Törnvorstellungen
- » Rabatte und Vorteile für ADAC Skipper

Informationen erhältlich in ADAC Geschäftsstellen, telefonisch unter 0 89 558 95 96 97 oder online.

→ adac.de/camper-service
→ skipper.adac.de
Immer gut informiert

Impressum

Ausgabe 2023, F; © ADAC e.V. München. Alle Angaben ohne Gewähr. Für Anregungen aus Ihrer persönlichen Erfahrung sind wir dankbar: ADAC Tourset Redaktion, Hansastr. 19, 80686 München, camping@adac.de
Bildnachweis: ADAC/Matthias Zimmermann



ADAC-TS-SPI-21-25054

Mit dem Bootsanhänger

Zulassung, Steuer, Hauptuntersuchung: Trailer/Bootsanhänger sind gemäß §3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zulassungsfrei, wenn sie ausschließlich zur Beförderung von Sportgeräten verwendet werden. Diese sind von der Kfz-Steuer befreit und müssen ein amtliches, grünes Kennzeichen von der Zulassungsstelle führen. Ein Folgekennzeichen des Zugfahrzeugs ist nicht ausreichend. Anhänger-Betriebslaubnis. Die Betriebslaubnis ist nur dann mitzuführen, wenn keine Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt wurde. Sofern ein Sportbootanhänger nicht für maximal 25 km/h gekennzeichnet ist, wird aber eine Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt. In diesen Fällen muss auch kein Prüfbericht mitgeführt werden.

Versicherung: Bootsanhänger sind nicht versicherungspflichtig. In jedem Fall sollte der Anhänger bei der Versicherung des Zugfahrzeugs und bei der Bootshaftpflicht-Versicherung mit angegeben und der Deckungsumfang vorab geklärt werden. Eine freiwillige Versicherung ist empfehlenswert. Hintergrund ist, dass ein Anhänger, der mit der Hand geschoben wird, nicht über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeugs mitversichert ist.

Sicherung von Schiffsschrauben: Vor jeder Fahrt ist für einen ordnungsgemäßen Schutz (Abdeckung) der Schiffsschraube zu sorgen.

Verladung von Sportbooten: Sportboote auf Trailern sind so zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlichen Ausweichbewegungen nicht verrutschen, umfallen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können.

Überstehende Ladung: Eine über das Gespann nach hinten herausragende Ladung (wie der Mast) ist deutlich zu kennzeichnen. Die Ladung in Deutschland darf maximal 1,5 m überstehen; bis zu einer Strecke von 100 km bis 3 m.

Ragt in Deutschland das äußerste Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeugs nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen durch mindestens

– eine hellrote, nicht unter 30 x 30 cm große, durch eine Querstange auseinandergehaltene Fahne

– ein gleich großes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild oder

– einen senkrecht angebrachten zylindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mindestens 35 cm.

Diese Sicherungsmittel dürfen nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn angebracht werden. Wenn nötig (§ 17 Absatz 1), ist mindestens eine Leuchte mit rotem Licht an gleicher Stelle anzubringen, außerdem ein roter Rückstrahler nicht höher als 90 cm.

Viele weitere, nützliche Informationen rund ums Bootstrailern finden Sie unter skipper.adac.de/trailer

Abmessungen

Abmessungen von Gespannen in Europa finden Sie unter adac.de/reise-freizeit.

Maut und Straßengebühren

Alle Informationen zum Streckennetz, zur Bezahlung oder zu den Fahrzeugkategorien finden Sie in den Länderinformationen oder unter www.adac.de/maut

Mit der ADAC Mautbox können Sie in Italien, Spanien, Frankreich (hier nur für Fahrzeuge bis 3 m Höhe), wenn das Zugfahrzeug bis 3,5 t wiegt, und in Portugal auf allen Fahrspuren von Via Verde ohne Stau durch alle Mautstellen fahren.

Belgien	Der Liefkenshoek Tunnel (nordwestl. von Antwerpen) ist mautpflichtig. Gespanne ab 3 m Gesamthöhe sind höher bemautet. Die Preise sind je nach Bezahlweise gestaffelt.
Bosnien und Herzegowina	Gespanne werden je nach Höhe an der Vorderachse des Zugfahrzeugs, der Anzahl der Achsen und des Gewichtes unterschiedlich bemautet. An allen Mautstationen kann bar in BAM oder Euro bezahlt werden. Häufig werden auch die gängigsten Kreditkarten sowie die Bankkarte (Maestro-Symbol) akzeptiert.
Bulgarien	Kraftfahrzeuge bis 3,5 t benötigen auf den Nationalstraßen eine elektronische Vignette. Falls das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination 3,5 t überschreitet, ist auch eine Vignette für den Anhänger notwendig. Fahrzeuge über 3,5 t zGG werden nach der Euro-Emissionsklasse streckenabhängig bemautet.
Dänemark	Die Brücke über den Storebaelt und die Brücken-Tunnel-Kombination über den Öresund zwischen Dänemark und Schweden sind mautpflichtig. Gespanne werden nach der Gesamtlänge bis/ab 6 m und Gewicht bemautet.
Frankreich	Das Autobahnnetz ist mit Ausnahme von Teilen der Stadtautobahnen und -umfahrungen in Paris, Lyon, Bordeaux, Marseille und Toulouse sowie einiger Teil- und Zubringerstrecken mautpflichtig. Die Fahrzeugklassifikation richtet sich nach zGG und Gesamthöhe. Anhänger bis zu einer Höhe von 2 m werden nicht gesondert bemautet. Gespanne mit einer Höhe von mehr als 3 m werden höher bemautet. An den Mautstationen kann bar oder mit Kreditkarte bezahlt werden. Ein Transponder für die »tk«-Spuren, die ohne anzuhalten passiert werden, ist online über www.bipandgo.com erhältlich. Für die Einfahrt in die Umweltzonen von Paris, Lyon, Marseille, Lille, Grenoble, Montpellier, Reims, Rennes, Rouen, Saint-Étienne, Straßburg und Toulouse wird eine kostenpflichtige Umweltplakette benötigt.
Griechenland	Die meisten Autobahnen sind für alle Kfz mautpflichtig. Gespanne werden je nach Höhe an der Vorderachse des Zugfahrzeugs, der Gesamthöhe oder der Anhängerhöhe unterschiedlich bemautet. Die Gebühren werden bei der Einfahrt an den Mautstationen bar oder mit Kreditkarte bezahlt. Für die bargeldlose Bezahlung ist ein Prepaid-Transponder notwendig, der an den Servicestationen der Autobahngesellschaften erhältlich ist.
Großbritannien	Mautpflichtig sind ein Abschnitt der Autobahn M6 nördlich von Birmingham, einige Brücken und Tunnels, der historische Ortskern von Durham sowie der Großraum London mit Congestion Charge Zone und Umweltzone LEZ. Gespanne werden je nach Höhe an der Vorderachse des Zugfahrzeuges (bis/ab 1,3 m) und der Achszahl unterschiedlich bemautet. Barzahlung an Mautstationen ist nicht immer möglich. Eine Online-Voranmeldung ist erforderlich.
Irland	Die meisten Autobahnen sowie einige Brücken und Tunnel sind mautpflichtig. Gespanne werden wie Pkw bemautet. Die Maut kann auf den genannten Strecken, mit Ausnahme der M50, bar und teilweise mit Kreditkarte bezahlt werden.

Italien	Die meisten Autobahnen sind gebührenpflichtig. Für einige grenzüberschreitende Autoverladungen und Tunnels sind ebenso Gebühren zu zahlen. Mailand, Bologna und Palermo erheben eine City-Maut. Gespanne werden je nach der Achszahl unterschiedlich klassifiziert, wobei Doppelachsen auch als zwei Achsen gezählt werden. In den Alpentunneln sind andere Differenzierungen und Einschränkungen möglich.
Kroatien	Autobahnen sind für alle Kfz gebührenpflichtig und werden direkt an der Mautstation bezahlt. Gespanne werden je nach Achszahl (bis/ab 2, 3, 4) und Gewicht des Zugfahrzeuges (bis/ab 3,5 t) sowie der Fahrzeughöhe (bis/ab 1,9 m) klassifiziert.
Litauen	Bei der Einfahrt in die Kurische Nehrung muss Maut als Umweltschutzabgabe bezahlt werden. Der Preis richtet sich nach Saison.
Montenegro	Der Sozina-Tunnel (E 80/E 65) ist mautpflichtig. Gespanne werden je nach Höhe an der Vorderachse des Zugfahrzeugs, der Gesamthöhe und des Gesamtgewichtes bemautet. Mautpflichtig ist auch ein Abschnitt der neuen A1 zwischen Smokovac und Mateševo.
Niederlande	Der Westerscheldetunnel sowie der Kiltunnel sind mautpflichtig. Gespanne werden je nach Gesamthöhe und -länge bemautet.
Nordmazedonien	Auf den Autobahnen A1, A2 und A4 wird eine streckenabhängige Maut erhoben, die an der Mautstation in bar oder mit Kreditkarte zu entrichten ist. Gespanne werden je nach Höhe an der Vorderachse des Zugfahrzeugs, der Anzahl der Achsen und des Gewichtes bemautet.
Norwegen	Neue Tunnels, Brücken und Streckenabschnitte werden in Norwegen fast immer über Maut finanziert. Auch einige Städte und Ortschaften verlangen Maut. Bei der Durchfahrt durch die Mautstationen wird Ihr Fahrzeug elektronisch erfasst und der Fahrzeughalter erhält eine Gebührenrechnung von Epass24. Für Touristen, die sich länger als zwei Monate (56 Tage) in Norwegen aufhalten, empfiehlt sich ein AutoPASS-Chip (www.autopass.no/de). Die Maut ist dann häufig ermäßigt und wird über einen Vertrag abgebucht.
Österreich	Das Autobahn- und Schnellstraßennetz ist bis auf wenige Ausnahmen gebührenpflichtig. Fahrzeuge bis 3,5,t zGG brauchen eine Vignette, die auch elektronisch erhältlich ist. Anhänger sind nicht vignettenpflichtig. Für einige Strecken wird gesondert Maut erhoben (Sondermautstrecken). In Alpentunneln und auf Pässen sind andere Differenzierungen und Einschränkungen möglich. Wohnmobile über 3,5 t zGG zahlen eine streckenabhängige Maut und müssen mit der GO-Box ausgestattet sein.
Polen	Autobahnen sind in der Regel für alle Fahrzeuge mautpflichtig, Schnell- und Bundesstraßen zusätzlich für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen über 3,5 t zGG. Die Bezahlung erfolgt in bar oder mit Kreditkarte, auf öffentlichen Autobahnen nur elektronisch über e-TOLL. Gespanne (Zugfahrzeug+Anhänger) über 3,5 t zGG müssen über e-TOLL abrechnen, z.B. mit App oder Transponder. Zusätzliche Strecken sind mautpflichtig. Fahrzeuge mit Zwillingreifen und/oder Doppelachsen werden höher bemautet.
Portugal	Die Autobahnen sind überwiegend gebührenpflichtig. Die Gebühren werden entweder an Mautstationen mit direkter Bezahlung oder mit Hilfe elektronischer Systeme, bei denen eine Vorabanmeldung notwendig ist, erhoben und richten sich nach der gefähreren Strecke. Gespanne mit einem Zugfahrzeug bis 1,1 m Höhe an der Vorderachse werden wie Pkw klassifiziert; Gespanne mit einem Zugfahrzeug über 1,1 m Höhe an der Vorderachse je nach Achszahl des Gesamtgespannes.

Rumänien	Das Nationalstraßennetz ist für Kfz vignettenpflichtig. Die E-Vignette »Rovinieta« ist an grenznahen Tankstellen oder online erhältlich. Anhänger sind nicht vignettenpflichtig.
Schweden	Die Öresundbrücke zwischen Dänemark und Schweden ist gebührenpflichtig (siehe Dänemark). In Göteborg und Stockholm gibt es eine City-Maut. Für die Brücken in Sundsvall und Motala wird eine Infrastrukturabgabe erhoben. Die Maut wird nicht direkt bezahlt, sondern der Fahrzeughalter erhält im Nachhinein eine Rechnung.
Schweiz	Fahrzeuge bis 3,5 t zGG benötigen auf Autobahnen eine Vignette. Anhänger sind ebenfalls vignettenpflichtig. Fahrzeuge über 3,5 t zGG müssen auf allen Straßen bei der Einreise eine Schwerverkehrsabgabe am Schweizer Zollamt entrichten. Außerdem gibt es gebührenpflichtige Tunnels und Autoverladungen.
Serbien	Schnellstraßen und Autobahnen sind für alle Kfz mautpflichtig. An den Mautstationen kann bar bezahlt werden. Häufig werden auch die gängigsten Kreditkarten sowie die Bankkarte (Maestro) akzeptiert. Gespanne werden je nach Höhe an der Vorderachse des Zugfahrzeugs (bis/ab 1,3 m) oder der Gesamthöhe (bis/ab 1,9 m) und der Anzahl der Achsen bemautet.
Slowakei	Alle Autobahnen und Schnellstraßen sind vignettenpflichtig. Die E-Vignette ist an den üblichen Verkaufsstellen, online und per App erhältlich. Gespanne bis 3,5 t zGG benötigen nur eine, Gespanne mit Zugfahrzeugen bis 3,5 t und einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t benötigen für Zugfahrzeug und Anhänger zwei Vignetten.
Slowenien	Autobahnen und Schnellstraßen sind mautpflichtig. Für Fahrzeuge bis 3,5 t zGG ist eine E-Vignette notwendig. Anhänger sind nicht vignettenpflichtig. Fahrzeuge über 1,3 m an der Vorderachse werden in Fahrzeugklasse 2B eingestuft, dabei ist die Liste der gemessenen Fahrzeuge von der DARS zu beachten. Fahrzeuge über 3,5 t zGG zahlen eine streckenabhängige Maut und müssen mit einem Transponder, der DarsGo unit, ausgestattet sein.
Spanien	Das Autobahnnetz ist auf bestimmten Strecken gebührenpflichtig. Maut wird auf den privat betriebenen Autopistas erhoben; die von der öffentlichen Hand betriebenen Autovías sind dagegen kostenlos. Der Autobahnring um Madrid ist teilweise gebührenpflichtig. Darüber hinaus sind die Gebühren von Tageszeiten, Wochen oder auch Feiertagen abhängig. Einachsige Anhänger ohne Zwillingsbereifung werden nicht gesondert bemautet. Gespanne mit Zwillingsbereifung werden höher bemautet.
Tschechien	Autobahnen und Schnellstraßen sind bis auf wenige Ausnahmen mautpflichtig. Für Fahrzeuge bis 3,5 t zGG ist eine elektronische Vignette notwendig. Anhänger sind nicht vignettenpflichtig. Für Wohnmobile über 3,5 t wird eine streckenabhängige Maut mittels Sendergerät erhoben. Zusätzliche Strecken sind mautpflichtig.
Türkei	Alle Autobahnen sowie der Bosporus-Tunnel, die drei Bosporus-Brücken in Istanbul Richtung Asien (nach Osten), die Ozmangazi-Brücke sowie die neue Çanakkale-1915-Brücke über die Dardanellen sind mautpflichtig. Für die Bezahlung ist eine HGS-Prepaidkarte notwendig. Barzahlung ist nicht möglich. Gespanne werden nach Achszahl eingestuft. Tandemachsen werden höher bemautet.
Ungarn	Autobahnen sind bis auf wenige Ausnahmen vignettenpflichtig. Die elektronische Vignette, die e-Matrica, ist an grenznahen Tankstellen und online erhältlich. Fahrzeuge bis 3,5 t zGG der Fahrzeugklasse M1 und bis zu 7 Sitzen werden in Klasse D1 eingestuft; der Anhänger ist dann nicht vignettenpflichtig. Alle anderen Kraftfahrzeuge werden in die Klasse D2 eingestuft, deren Anhänger dann eine Vignette der Klasse U benötigen.

Freies Campen in Europa

	Übernachten		Campen	
	im öffentlichen Raum	auf Privatgrund*	im öffentlichen Raum	auf Privatgrund*
Belgien	A	ja	A B	A
Bosnien und Herzegowina	nein	nein	nein	nein
Bulgarien	nein	nein	nein	nein
Dänemark	nein	ja	nein	ja
Deutschland	A	A	nein	A
Estland	C	ja	C	ja
Finnland	A	ja	A	ja
Frankreich	A B	A B	A B	A B
Griechenland	nein	nein	nein	nein
Großbritannien	A B	A	A B	A
Irland	A	B	A	B
Island	D	ja	nein	ja
Italien	A B	A	A B	A
Kroatien	nein	nein	nein	nein
Lettland	C	ja	C	ja
Litauen	C	ja	C	ja
Luxemburg	nein	A D	nein	A D
Montenegro	nein E	nein E	nein E	nein E
Niederlande	nein F	nein	nein F	nein
Nordmazedonien	nein G	nein G	nein	nein G
Norwegen	F	ja	nein	ja
Österreich	A B	A	A B	A
Polen	A B	A	A B	A
Portugal	nein	nein	nein	nein
Rumänien	ja	ja	ja	ja
Schweden	A F	A D	nein G	A D
Schweiz	A B	A	A B	A
Serbien	nein E	nein E	nein E	nein E
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	B D	D	B D	D
Tschechien	nein	ja	nein	ja
Türkei	A B	A	A B	A
Ungarn	nein	nein	nein	nein

A regionale Einschränkungen

B aber nur mit Genehmigung der örtlichen Behörden

C aber nur außerhalb geschlossener Ortschaften

D Beschränkungen nach Anzahl der Wohnmobile oder Zelte und Personen

E außer unter besonderen Umständen und mit

Genehmigung der örtlichen Behörden

F außer in Gemeinden mit ausgewiesenen Plätzen

G außer für Zeltcamper bis max. 4 Personen erlaubt

Besondere Regeln zu freiem Campen

Belgien: Regionale Einschränkungen insbesondere entlang der Küste und in Flandern. An öffentlichen Straßen maximal 24 Stunden, wenn der Straßenverkehr nicht behindert wird. Kein campingähnlicher Betrieb erlaubt.

Deutschland: Regionale und örtliche Verbote, z.B. Naturschutz-, Wald- und Deich-gesetze. Einmaliges Übernachten zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit entlang öffentlichen Straßen und auf Parkplätzen erlaubt (kein campingähnlicher Betrieb).

Für Deutschland gilt, dass das Halten und Parken von Wohnwagengespannen und Wohnmobilen im öffentlichen Straßenverkehr dort erlaubt ist, wo es nach der Straßenverkehrsordnung oder deren Zeichen nicht ausdrücklich verboten ist. Auch auf Parkplätzen dürfen Gespanne und Wohnmobile stehen, wenn es nicht durch ein Zusatzzeichen verboten ist. Auf Autobahnparkplätzen und -rastanlagen entlang der Autobahn gehört die Rücksichtnahme auf den Güterkraftverkehr zum guten Ton.

Finnland: Regionale Einschränkungen, z.B. an Stränden und in Erholungsgebieten.

Frankreich: Regionale Einschränkungen, z.B. nicht in Nationalparks und Naturreservaten.

Großbritannien: Campen ist entlang von Straßen und Brücken nicht erlaubt.

Für Schottland gilt: Freies Campen und Übernachten ist weitestgehend erlaubt. Voraussetzungen, Verhalten und Verantwortlichkeiten regelt der Scottish Outdoor Access Code www.outdooraccess-scotland.com

Irland: In Irland ist Übernachten auf Straßen und Parkplätzen erlaubt, allerdings regelmäßig durch lokale Bestimmungen untersagt, und auf Privatgrund sind kommunale Verbote möglich.

Island: Erlaubnis gilt nur für Zelte (vorausgesetzt, es gibt keinen Campingplatz in der Nähe), nicht für Wohnmobile und Wohnwagen. Bei mehr als drei Zelten ist eine Genehmigung der örtlichen Behörden nötig.

Italien: Regionale Einschränkungen gibt es z.B. in Norditalien sowie in Nationalparks und staatlichen Wäldern, wo freies Campen nicht erlaubt ist.

Luxemburg: Nicht erlaubt rund um den See Esch-sur-Sûre; maximal zwei Zelte.

Norwegen: In Norwegen darf man entlang öffentlicher Straßen nur auf Parkplätzen übernachten. Nicht an landwirtschaftlich genutzten oder kultivierten Flächen; Mindestabstand zu Häusern 150 m.

Österreich: Nicht in Naturschutzgebieten; regionale Verbote (z.B. Tirol, Wien).

Polen: Nicht an der Küste und in Naturschutzgebieten.

Schweden: Auf Privatgrund muss von Mobilgruppen oder bei mehrmaliger Übernachtung (mehr als drei Zelte und mehr als zwei Nächte) die Erlaubnis des Grundstückbesitzers eingeholt werden. Freies Campen ist nicht erlaubt in Parks, auf Freizeitgelände und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in Nationalparks und bestimmten Schutzgebieten. Nicht in der Nähe von Wohn- und Ferienhäusern.

Schweiz: Regionale Einschränkungen (z.B. im Tessin, in Graubünden und in Genf verboten; nicht an Seeufern sowie in Wäldern und Naturschutzgebieten).

Spanien: Nicht in Wohngebieten, in der Nähe von Campingplätzen und Stränden. Maximal drei Nächte, drei Zelte und zehn Personen. Auf Privatgrund sind Übernachten und Campen nur mit Erlaubnis des Grundstückbesitzers möglich.

In **Rumänien**, **Serbien**, **Frankreich**, **Litauen**, **Lettland**, **Schweden** und **Polen** rät das Auswärtige Amt vom Übernachten außerhalb von Campingplätzen ab, es sollten nur ausgewiesene Plätze benutzt werden.

In **Norwegen** und **Schweden** gilt das Jedermannsrecht, d. h. die Erlaubnis, auf unkultiviertem Land vorübergehend zu campen, gilt streng genommen nur für Zelte. Wohnmobile dürfen auf öffentlichen Parkplätzen maximal einmal übernachten (da bei kein campingähnliches Leben mit Aufstellen von Tischen und Stühlen erlaubt).